



## Infobrief

### „PKW-Leasing an Ehegatten“

In sozialen Medien wird viel über PKW-Leasing-Modelle für Ehepartner diskutiert. Doch ist es wirklich so einfach und vorteilhaft, wie oft dargestellt? Der Ehegatte erwirbt das Firmenfahrzeug selbst und vermietet diesen PKW weiter an den Unternehmer-Ehegatten (Ehegatten-Vorschaltmodell).

Nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit können Ehegatten zivilrechtlich wirksam Verträge miteinander abschließen. Damit kann ein Ehegatte einen PKW vom anderen Ehegatten leasen.

#### Steuerliche Vorteil dieser Gestaltung

##### Vorteile für den Vermieter – Ehegatten

Umsatzsteuer: Der nicht gewerblich oder freiberuflich tätige Vermieter-Ehegatte kann die gesetzliche Umsatzsteuer aus der Anschaffung des PKWs als Vorsteuer geltend machen, sofern er auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet. Die Umsatzsteuer aus den Leasingraten wird an das Finanzamt abgeführt. Nach fünf Jahren kann der Ehegatte wieder in die Kleinunternehmerregelung wechseln und muss dann keine Umsatzsteuer mehr abführen, auch nicht für die Veräußerung des Fahrzeugs.

Einkommensteuer: Die Miet- bzw. Leasingraten gelten nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Gewerbebetrieb, sondern als sonstige Einkünfte. Die laufenden Einkünfte sind steuerpflichtig, jedoch ist der Gewinn aus der PKW-Veräußerung steuerfrei.

Achtung! Allerdings könnten gewerbliche Einkünfte entstehen, wenn die Miet- bzw. Leasingraten niedriger sind als die Aufwendungen des Vermieter-Ehegatten und sich nur unter



Berücksichtigung des Veräußerungserlöses ein positives Gesamtergebnis ergibt. In diesem Fall wäre eine etwaige Veräußerung als Betriebseinnahme steuerpflichtig.

### **Vorteile für den mietenden Ehegatten mit freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften**

Die steuerlichen Konsequenzen für den freiberuflichen oder gewerblichen Mieter entsprechen dem Fremd-Leasing ohne Vorschalten des Ehegatten.

Beim Teilamortisationsleasing über drei bis fünf Jahre ohne spätere Kaufoption, erlangt der Mieter weder rechtliches noch wirtschaftliches Eigentum am Kfz, wodurch kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen kann. Die Leasingraten und übernommenen Betriebskosten sind als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig, während der private Nutzungsanteil zu versteuern ist.

Wenn der Mieter-Ehegatte steuerfreie Einnahmen erzielt (z. B. aus ärztlicher Tätigkeit), kann die Umsatzsteuer aus den monatlichen Leasingraten nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Dennoch ist dies in der Regel günstiger als die nicht abziehbare Vorsteuer bei einer Direktinvestition.

### **Risiken**

Trotz der steuerlichen Vorteile ist es wichtig, auch die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen.

- Die private Nutzung des Fahrzeugs könnte möglicherweise auch durch den Vermieter-Ehegatten der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer unterliegen
- Obwohl es grundsätzlich als sonstige Einkünfte betrachtet wird, besteht die Gefahr, dass es als gewerbliche Einkünfte eingestuft wird
- Verluste aus der Vermietung des PKWs können nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften derselben Art aus dem Vorjahr oder den Folgejahren



- Zusätzlich muss der Erwerb des Fahrzeugs aus eigenen Mitteln des Vermieter-Ehegatten nachgewiesen werden, der Leasingvertrag muss den Fremdvergleichsgrundsätzen entsprechen, und die tatsächliche Durchführung des Leasingvertrags muss ebenfalls nachgewiesen werden
- Da sich steuerliche Vorschriften regelmäßig ändern, könnte dieses Gestaltungsmodell durch solche Änderungen in der Steuergesetzgebung gefährdet sein.

## Fazit

PKW-Leasing zwischen Ehegatten kann steuerliche Vorteile bieten, besonders im Rahmen des Ehegatten-Vorschaltmodells. Die Ehegatten profitieren von der Vorsteuerabzugsfähigkeit und von steuerfreien Veräußerungsgewinnen.

Trotzdem bergen diese Modelle Risiken. Eine gründliche Analyse der individuellen Situation und professionelle steuerliche Beratung sind unerlässlich, um die tatsächlichen Vor- und Nachteile abzuwägen. Es ist auch ratsam, den administrativen Aufwand bzw. die Kosten sorgfältig zu kalkulieren, um festzustellen, ob sich der Steuervorteil tatsächlich lohnt.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**